

Erläuterung zum Notfallbogen

In Kooperation mit dem Ausschuss für Notfall- und Katastrophenmedizin hat der Arbeitskreis Ethik in der Medizin der Sächsischen Landesärztekammer diesen Notfallbogen entwickelt. Der Notfallbogen ist ein Dokument, mit welchem Patienten ihren Willen (linke Seite) bzw. Patientenstellvertreter den ihnen bekannten Patientenwillen, die Behandlungswünsche bzw. den mutmaßlichen Patientenwillen (rechte Seite) für Situationen, welche krankheitsbedingt zu erwarten sind aber noch nicht unmittelbar bevorstehen, darlegen können. Dabei werden Patienten bzw. deren Stellvertreter dazu aufgefordert, Therapieziele festzulegen.

Gleichzeitig erfolgt eine Entscheidung darüber, ob bestimmte medizinische Interventionen erfolgen können oder unterbleiben müssen. Etwaig indizierte Behandlungen können hier nur generell abgelehnt oder erlaubt werden. Aufgrund der angestrebten Kürze des Notfallbogens können naturgemäß nicht alle denkbaren Situationen beschrieben werden.

Damit ersetzt das Dokument keine ausführliche Patientenverfügung. Es erlaubt aber Patienten oder deren Stellvertretern nach Beratung durch den behandelnden Arzt klare Festlegungen für häufige und krankheitsbedingte Notfallsituationen zu treffen, welche den dann bei Verschlechterung der Situation hinzugezogenen Ärzten, z.B. im kassenärztlichen Bereitschaftsdienst oder im notärztlichen Bereitschaftsdienst, in kompakter Form zur Verfügung gestellt werden.

Das Dokument soll nur nach ärztlicher Aufklärung und Beratung von den Patienten oder Betreuern ausgefüllt und unterzeichnet werden. Diese Aufklärung und Beratung muss sowohl die individuelle medizinische Situation und deren absehbare Komplikationsmöglichkeiten als auch die Vor- und Nachteile im Vergleich mit einer ausführlichen Patientenverfügung thematisieren.

Das Dokument kann seine volle Wirksamkeit aber erst entfalten, wenn die darin formulierten Festlegungen auch den Angehörigen und den Pflegenden in der häuslichen oder in der stationären Pflege zur Kenntnis gebracht werden.